



2009

LKA BW

Finanzermittlungen

JAHRESBERICHT 2009



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT



IMPRESSUM

FINANZERMITTLUNGEN

JAHRESBERICHT 2009

HERAUSGEBER

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart

Telefon 0711 5401-0
Fax 0711 5401-3355
E-Mail stuttgart.lka@polizei.bwl.de
Internet www.lka-bw.de

© LKA BW, 2010

Diese Informationsschrift wird im Auftrag der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

FINANZERMITTLUNGEN

	2008	2009	IN %	
VERFAHRENSUNABHÄNGIG				
VERDACHTSANZEIGEN	813	984	+ 21,03	↗
DAVON PHISHING	131	267	+ 103,8	↗
VERFAHRENSINTEGRIERT				
ABGESCHÖPFTE SCHULDNER	1.546	1.636	+ 5,82	↗
	IN EURO	IN EURO		
SICHERSTELLUNGSSUMME	59.478.629	39.017.323	- 34,40	↘

INHALT

1	ANALYSEDARSTELLUNG	5
	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	5
	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	7
2	HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN/GETROFFENE MASSNAHMEN	10
	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	10
	Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz	10
	Ermittlungsbehörden	10
	Gesetzesänderungen	11
	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	12
	Durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen/Planungen für 2010	12
	Ermittlungsbehörden	12
	Konsequente Rechtsanwendung	13
	Fortbildung	13
	Optimierung im Bereich Ordnungswidrigkeiten	14
3	ANLAGEN	16
	Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	17
	Verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	21
	Falldarstellungen verfahrensunabhängige Finanzermittlungen	28
	Falldarstellungen verfahrensintegrierte Finanzermittlungen	31
	Ansprechpartner	33

1 ANALYSEDARSTELLUNG

VERFAHRENSUNABHÄNGIGE FINANZERMITTLUNGEN

Bei der Zentralstelle für Finanzeermittlungen Baden-Württemberg (ZFE Polizei/Zoll) gingen im Jahr 2009 insgesamt 984 (813)¹ Geldwäscheverdachtsanzeigen gem. § 11 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GWG) ein, davon zehn Anzeigen wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung. Gegenüber dem Vorjahr ist ein deutlicher Anstieg der Verdachtsanzeigen um 21,03 % zu verzeichnen. Bei den privaten Geschäftsbanken erhöhten sich die Fallzahlen von 229 auf 251, bei den Genossenschaftsbanken auf 225 (168) und bei den Sparkassen auf 298 (243) Anzeigen. Dagegen verringerten sich die Fallzahlen bei den Finanzdienstleistern (insbesondere Western Union) geringfügig auf 112 (123).

Die Gründe für die Zunahme der Fallzahlen liegen hauptsächlich im deutlichen Anstieg von Verdachtsanzeigen in Verbindung mit dem Deliktsbereich „Phishing“². In diesem Deliktsbereich wurden insgesamt 267 (131) Verdachtsanzeigen erstattet. Dies entspricht einem Zuwachs von 103,8 %.

Diese Verdachtsanzeigen betrafen in der Regel die sog. Finanzagenten (potentielle Geldwäscher), auf deren Konten die seitens des Betrügers über das Internet-/Home-Banking abgefischten Gelder transferiert wurden.

Zur Erhöhung der Geldwäscheverdachtsanzeigen im Bereich „Phishing“ dürften insbesondere nachstehende Faktoren beigetragen haben:

- die Täterseite nutzt verbesserte und angepasste technische Möglichkeiten zum „abfischen“ von Passwörtern (z. B. die sog. „Man-In-The-Middle-Attacke“).
- aus Ermittlungsverfahren liegen Erkenntnisse vor, dass 2008 aufgrund von durchgeführten Präventionsmaßnahmen und konsequenter Strafverfolgung nicht mehr genügend Finanzagenten für die Betrügerseite zur Verfügung standen und dadurch auch die Zahl der betrügerischen Überweisungen limitiert war. Die Tätergruppen haben deshalb 2009 die Anwerbung von Finanzagenten über das Internet forciert, was sich in den Deliktzahlen widerspiegelt.
- verstärkt werden Finanzagenten im Ausland angeworben, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland Konten bei verschiedenen Banken, meist unter Angabe falscher Wohnadressen eröffnen, auf die anschließend die manipulierten Transaktionen geleitet werden (sog. reisende Finanzagenten). Von diesen Konten erfolgt schließlich die Abverfügung der inkriminierten Gelder.
- Einsatz von Researchprogrammen durch Finanzdienstleister, die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Geldsendern und Geldempfängern effektiv erkennen können.

¹ Vorjahreszahlen in Klammern

² Der Begriff setzt sich aus den englischen Wörtern „password“ und „fishing“ zu Deutsch, „nach Passwörtern angeln“, zusammen. Die Täter versuchen Informationen wie z. B. Kontodaten, Kreditkartendaten und Daten für das Online-Banking zu erlangen, um diese für eigene Transaktionen zu verwenden.

ANALYSEDARSTELLUNG

Weitere Details und Ausführungen können dem Jahresbericht „IuK-Kriminalität 2009“ entnommen werden.

Korrespondierend zur Zunahme der Geldwäscheverdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem Deliktsbereich „Phishing“ erhöhte sich auch die Anzahl der aufgrund strafrechtlicher Relevanz an die Fachdienststellen abgegebenen Verfahren von 337 im Jahr 2008 auf 488 Verfahren im Berichtsjahr (+ 45 %).

Die Zahl der Tatverdächtigen stieg dem Trend der Fallzahlen folgend deutlich auf 1.425 (1.053). Die Anzahl deutscher Tatverdächtiger erhöhte sich auf 838 (593), die Zahl ausländischer Tatverdächtige auf 587 (460).

Der ansteigende Trend bei den Geldwäscheverdachtsanzeigen spiegelt sich auch im deutlichen Anstieg der PKS-Zahlen „Geldwäscheanzeigen“ von 271 Fällen im Jahr 2008 auf 692 Fälle 2009 wider. Neben den dargestellten Steigerungen bei den Anzeigen gegen Finanzagenten im Bereich „Phishing“ resultiert der Anstieg aus einem Verfahren der Landespolizeidirektion (LPD) Tübingen wegen Kreditvermittlungsbetrug. 134 Tatverdächtige wurden wegen Geldwäsche angezeigt.

Bei 24 Ermittlungsverfahren aufgrund einer Geldwäscheverdachtsanzeige konnten durch Ermittlungen insgesamt 2.093.536 Euro vorläufig gesichert werden. Gegenüber dem Vorjahr (13.235.057 Euro) ist ein signifikanter Rückgang der vorläufig gesicherten Vermögenswerte festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ungewöhnlich hohe Summe im Vorjahr aus einem Verfahren stammt, in dem zu Gunsten der Finanzbehörden allein ca. 12 Mio. Euro vorläufig gesichert wurden.

Gemäß § 12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) wurden 2009 zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs und gleichgestellten Zahlungsmitteln insgesamt 278 (354) Verdachtsfälle durch die ZFE überprüft. In einem Fall ergab sich im durchgeführten Clearingverfahren der Anfangsverdacht auf Geldwäsche; der Beschuldigte wurde deswegen in erster Instanz verurteilt. Ein weiterer Verdachtsfall führte zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen Anlagebetrugs mit einer Schadenshöhe von ca. 20 Mio. Euro. In diesem Verfahren wurden bereits Durchsuchungen durchgeführt, weitere Maßnahmen stehen an.

Das jährliche Lagebild zur Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs wird durch das Zollkriminalamt in Köln erstellt.

VERFAHRENSINTEGRIERTE FINANZERMITTLUNGEN

Im Jahr 2009 wurden bei 1.636 (1.546) Tatverdächtigen und Dritten vorläufige Sicherungsmaßnahmen ins Vermögen durchgeführt; der Abwärtstrend aus dem Vorjahr konnte damit gestoppt werden. Dies ist vor allem auf die deutlichen Zunahme (+ 30 %) von Sicherungsmaßnahmen in Verfahren der Schutzpolizei zurückzuführen. Insgesamt wurde hier bei 687 (528) Schuldner vorläufig „abgeschöpft“. Im selben Zeitraum sank die Zahl der Schuldner in Verfahren der Kriminalpolizei mit 947 (1.016) schon zum zweiten Mal in Folge.

Insgesamt konnten Vermögenswerte im Umfang von 39.017.323 Euro (59.478.629 Euro) „eingefroren“ werden. Die gegenüber dem Vorjahr um ca. 20 Mio. Euro (- 35 %) rückläufige Sicherungssumme erklärt sich damit, dass im vergangenen Jahr im Gegensatz zu 2008 keine Großverfahren mit Sicherungen in zweistelliger Millionenhöhe zu verzeichnen waren. Etwa zwei Drittel der Sicherungsmaßnahmen erfolgten zu Gunsten Tatverletzter (sog. Rückgewinnungshilfe).

Stark rückläufig stellt sich das Lagebild bezüglich der Auslandssicherungen dar. In 24 (32) Einzelmaßnahmen konnten im Berichtsjahr Vermögenswerte im Schätzwert von 1.577.303 Euro (6.466.290 Euro) außerhalb Deutschlands vorläufig gesichert werden; die schlechteste Bilanz seit Einführung des Melderasters im Jahr 2001. Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Rechtshilfeverkehr haben sich nicht verschlechtert, aber offenbar scheint die Bereitschaft der Justiz, konsequent Rechtshilfe zu beantragen, gesunken zu sein. Auffallend ist dabei die stark rückläufige Sicherungssumme im Nachbarland Schweiz. Im Gegensatz zu allen Vorjahren in denen dort regelmäßig Beträge in Millionenhöhe gesichert werden konnte, wurden 2009 bei fünf Maßnahmen lediglich umgerechnet 193.491 Euro „gesperrt“. Während in Österreich bei sieben Maßnahmen insgesamt 529.500 Euro sichergestellt wurden, waren die traditionellen Finanzplätze Liechtenstein und Luxemburg ebenso wie die meisten osteuropäischen Länder (Ausnahme Bulgarien, Polen und Serbien) überhaupt nicht vertreten. Als positives Beispiel erwähnenswert, ist eine Sicherungsmaßnahme in Syrien, im Umfang von 650.000 Euro.

Festzustellen ist erstmals auch eine deutlich rückläufige Entwicklung (- 26 %) der Anzahl angeordneter und erfolgreich vollzogener dinglicher Arreste. Die justiziellen „Haftbefehle fürs Vermögen“ verlangen neben der Eilbedürftigkeit und der Höhe des Täterlangten auch regelmäßig weitreichende Ermittlungserkenntnisse zu den Geldflüssen bzw. zum Verbleib des Vermögens und können als Indikator für den Umfang und indirekt auch für die Qualität der polizeilichen Finanzermittlungen angesehen werden. Die Anzahl von 284 (385) „vorläufigen Titeln“ bewegt sich auf dem Niveau des Jahres 2003 und könnte ein Anzeichen dafür sein, dass entweder Vermögen immer seltener aufgespürt werden kann – was für eine zunehmende Professionalität der Täter spricht – oder tendenziell weniger umfangreich ermittelt wird. Einzig im Bereich des Regierungsbezirks Tübingen konnte – bei allerdings deutlich geringerer Sicherungssumme – das Vorjahresergebnis erreicht werden.

ANALYSEDARSTELLUNG

Die deliktische Verteilung entspricht in etwa den Vorjahren. Der Schwerpunkt lag erneut im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte bzw. in der Wirtschaftskriminalität. Die auffallend hohe Summe von 8.455.635 Euro bei den Wertpapierdelikten wird stark durch ein einzelnes Verfahren, das durch das Dezernat für Wirtschaftsdelikte der Landespolizeidirektion (LPD) Stuttgart bearbeitet wurde, beeinflusst (Sicherstellung: 7 Mio. Euro).

Die Bereiche Korruption und Umwelt standen nach 2008 auch im Berichtsjahr besonders im Fokus. Nach dem herausragenden Ergebnis des Vorjahres erscheint die Bilanz von 741.805 Euro (6.213.599 Euro) bei neun (elf) Schuldern im Korruptionsbereich auf den ersten Blick zu gering, bewegt sich aber immer noch deutlich über dem Niveau der Jahre 2005-2007. Hinzu kam, dass in einigen Fällen trotz aufwendiger und erfolgreicher Finanzermittlungen, Sicherungsmaßnahmen justiziell nicht veranlasst wurden. Im Bereich Umweltdelikte bestätigten sich die Erkenntnisse aus dem Vorjahr, wonach Vermögensabschöpfung nahezu nur in der Hauptverhandlung stattfindet.

Bei Betrachtung des Mehrjahresvergleichs setzt sich der positive Trend im Bereich „Vermögensabschöpfung in Ordnungswidrigkeitenverfahren“ fort, auch wenn die Sicherungs- und Verfallssummen wegen fehlender Großverfahren mit 3.751.576 Euro deutlich geringer als im Jahr 2008 (9,1 Mio. Euro) ausfielen. Die intensiven Fortbildungs- und Umsetzungsmaßnahmen zeigen Wirkung, wie sich an den Fallzahlen (2009: 188 gegenüber 95 im Jahr 2008) erkennen lässt. Im Jahr 2009 griffen deutlich mehr Landkreise und Bußgeldbehörden unter Einbindung der polizeilichen Ermittler zum Mittel des Verfalls (§ 29a OWiG).

Die höchsten Zugriffe gab es im Bereich der Forderungen (21,8 Mio. Euro), gefolgt von beweglichen Gegenständen (13,5 Mio. Euro). Darin enthalten waren ca. 4 Mio. Euro Bargeld und ein Boot im Wert von 67.500 Euro. Entgegen dem Trend aus den Vorjahren erfolgten 2009 vergleichsweise geringe Sicherungsmaßnahmen in Grundstücke (3,6 Mio. Euro).

Die dienststellenübergreifende Betrachtung zeigt, dass im Bereich der Landespolizeidirektionen (LPDen) Karlsruhe und Freiburg sowohl bei den Fallzahlen, als auch bei den Sicherungssummen und dinglichen Arresten, zum Teil deutlich rückläufige Ergebnisse erzielt wurden. Sehr wahrscheinlich schlug sich hier die hohe Belastung und Einbindung von Ermittlungsbeamten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des NATO-Gipfels zu Beginn des Jahres nieder.

MASSNAHMEN

2 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN/GETROFFENE MASSNAHMEN

VERFAHRENSUNABHÄNGIGE FINANZERMITTLUNGEN

Im Jahr 2009 waren Mitarbeiter der ZFE in folgenden Veranstaltungen als Referenten bzw. Organisatoren eingebunden:

- vier Fortbildungsveranstaltungen bei Kreditinstituten und Bankenverbänden
- eine Informationsveranstaltung des Landeskriminalamtes BW (LKA BW) für Geldwäschebeauftragte (Termin 2010: 23.06.2010)
- vier Vorträge an der Akademie der Polizei im Rahmen von Lehrgängen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) und der Wirtschaftskriminalität (Wikri).
- eine Dienstbesprechung Geldwäsche an der Akademie der Polizei mit internationaler Beteiligung (Termin 2010: 08./09.11.2010 in Freiburg)
- ein einwöchiges Geldwäscheseminar im Rahmen eines „EU-Twinning-Projektes“ mit Albanien

VERPFLICHTETE NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Das Innenministerium BW (IM BW) erließ am 07.01.2010 eine Verordnung, nach der die Regierungspräsidien als zuständige Stelle im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 9 GWG bestimmt sind (z. B. Personen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG, die gewerblich mit Gütern handeln). Hierfür wurden von der Landesregierung acht Stellen neu geschaffen und die Regierungspräsidien mit der Erstellung einer entsprechenden Konzeption beauftragt. Die Konzeption wird auch ein Modell umfassen, wie die betroffenen Verpflichteten jeweils über ihre Pflichten nach dem GWG informiert werden.

Die von den zuständigen Gremien der Bankenverbände für 2009 angekündigten Branchenstandards (Anwendungshilfen) für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sowie der Identifizierung sogenannter „politically exposed persons“ (PEP) werden 2010 veröffentlicht.

Im Bereich Online-Banking wurden die Abwicklungssysteme von den Banken fortentwickelt (z. B. iTAN, TAN-Generator, mobile TAN). Trotzdem bestehen durch entsprechende Anpassungen der Täter (z. B. durch neue „intelligente“ Schadsoftware) weiterhin Gefahren für den Anwender. Dies erfordert einerseits eine kontinuierliche Fortentwicklung bei den Abwicklungssystemen als auch den Einsatz entsprechender Anti-Viren-Software und eine regelmäßige Kontrolle durch den Anwender. Weitere Verhaltenshinweise und Internetlinks zu Onlineangeboten können dem „JuK-Jahresbericht“ entnommen werden.

ERMITTLUNGSBEHÖRDEN

WICHTIGE RICHTSENTSCHEIDUNGEN

Die fünfte große Strafkammer des Landgerichts Stuttgart verurteilte im Oktober 2009 (5 KLS 201 Js 68101/06) nach mehr als zwei Jahren Hauptverhandlung vier Angeklagte unter anderem wegen Geldwäsche zu mehrjährigen Haftstrafen. Im Verfahren ging es insbesondere um die Frage, ob Gelder in

Millionenhöhe, die über einen russischen Staatsangehörigen zu einer im Raum Stuttgart ansässigen Immobilienfirma flossen, von einer kriminellen russischen Vereinigung stammten und ob die Angeklagten wussten, dass dieses Geld inkriminiert war.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lag das schriftliche Urteil noch nicht vor. Rechtlich relevante Aspekte der Entscheidung werden zeitnah nach Vorliegen des Urteils umgesetzt.

Unter Aktenzeichen 1 StR 4/09 entschied der Bundesgerichtshof (BGH) einen Fall der Geldwäsche, bei dem die Beschuldigte auch als Täterin der Vortat im Ausland in Frage kam. Der BGH führte aus, dass die Regelung des § 261 Abs. 9 Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) – persönlicher Strafausschlussgrund/Konkurrenzregel, die eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche immer dann ausschließt, wenn der Geldwäscher bereits an der Vortat beteiligt ist – das Ziel hat, eine Doppelbestrafung zu vermeiden. Das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 102 Abs. 3 Grundgesetz ist jedoch auf die Verurteilung durch denselben Staat beschränkt und gilt daher – soweit keine bi- oder multilateralen Übereinkommen bestehen – bei ausländischen Verurteilungen nicht. Im vorliegenden Fall war die Geldwäscherin an einer Bestechungshandlung in Georgien beteiligt.

GESETZESÄNDERUNGEN

Durch das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.07.2009 wurde der neue Straftatbestand des § 89a StGB in den Vortatenkatalog des § 261 StGB aufgenommen. Aus Sicht der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen dürfte hier insbesondere § 89a Abs. 2 Nr. 4 StGB von Bedeutung sein, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er für deren Begehung nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt.

Banken melden bereits verdächtige Transaktionen gem. § 11 GWG, wenn ihrerseits der Verdacht der Terrorismusfinanzierung besteht.

Im Zusammenhang mit dem neuen EU-Gesetz für den Zahlungsverkehr ist bei den Banken die Tendenz zu erkennen, dass Überweisungen, die z. B. durch Phishing unrechtmäßig auf das Konto eines Finanzagenten transferiert werden, von der Empfängerbank nicht mehr auf das Konto des Geschädigten zurück überwiesen werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Banken die neuen Regelungen umsetzen und ob zukünftig vermehrt justizielle Beschlüsse für eine vorläufige Sicherung benötigt werden.

MASSNAHMEN

VERFAHRENSINTEGRIERTE FINANZERMITTLUNGEN

DURCHGEFÜHRTE FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN/PLANUNGEN FÜR 2010

- dreitägiges Seminar „Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung – Modul B (KW400100B)“; Erfahrungsaustausch der Sachbearbeiter für Vermögensabschöpfung aller Dienststellen (Termin 2010: 26.04. - 28.04.2010 in Wertheim)
- achtwöchiges Seminar „Verfahrensintegrierte Vermögensabschöpfung – Modul A (KW 400100A) an der Akademie der Polizei in Wertheim. Hier erfolgt die Grundausbildung in der Vermögensabschöpfung. Im vergangenen Jahr nahmen 24 Kollegen aus der gesamten Bundesrepublik und ein Polizeibeamter aus Polen teil (Termin 2010: 04.10. - 03.12.2010 in Wertheim mit einer Woche Unterbrechung)
- zweitägige „gemeinsame Dienstbesprechung des Justizministeriums BW und des LKA BW“ zu Fragen der Vermögensabschöpfung“ (DB LKA EE004) für Staatsanwälte, Richter und Sachbearbeiter für Vermögensabschöpfung (Termin 2010: 01.12. - 02.12.2010 in Wertheim)
- zweitägige „gemeinsame Einführungstagung des Justizministeriums und des Landeskriminalamts BW“ zu Fragen der Finanzermittlungen, des Verfalls und der Einziehung“ (Termin 2010: 29.11. - 30.11.2010 in Wertheim)
- dreitägige „gemeinsame Rechtspflegertagung des Justizministeriums und des Landeskriminalamtes BW“ für die Ansprechpartner Vermögensabschöpfung bei den Staatsanwaltschaften (Termin 2010: 27.09. - 29.09.2010 in Villingen-Schwenningen)
- zahlreiche Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen bei Fachtagungen und Spezialseminaren (z. B. in OK-Lehrgängen, Lehrgängen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, bei den Fahndungsdiensten der Autobahnpolizeireviere, in Owi-Seminaren an der Akademie der Polizei für Polizeibeamte und Bußgeldstellensachbearbeiter, bei der Einführungsfortbildung Verkehrspolizei, bei Fortbildungen Gewerbe/Umwelt, u. a.)
- einwöchiges Seminar „Finanzermittlungen Modul A“ (KW400500A) (Termin 2010: 22.11. - 26.11.2010)

ERMITTLUNGSBEHÖRDEN

Professionelle Straftäter „verschieben“ ihr kriminell erwirtschaftetes Vermögen regelmäßig zeitnah und häufig unter Ausnutzung schwer durchschaubarer Personen- und Firmengeflechte ins Ausland. Dies erfordert auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden ein schnelles, hochqualifiziertes und weitreichendes Nachvollziehen der Geldflüsse, eine konsequente Umsetzung der sich daraus ergebenden rechtlichen Möglichkeiten, bis hin zur Beantragung und Umsetzung von Rechtshilfemaßnahmen. Vor dem Hintergrund rückläufiger Abschöpfungsfälle bei der Kriminalpolizei, rückläufiger Anordnungen von Dinglichen Arresten und dem Rückgang bei den Auslandssicherungen sind Finanzermittlungen zu intensivieren und dabei auch eigene Strukturen, Personalansätze und die Zusammenarbeit mit der Justiz im Vergleich mit anderen Dienststellen kritisch auf den Prüfstand zu stellen.

Der zunehmende Trend, Verfahren „schlanker“ zu gestalten, darf nicht dazu führen, dass auf erfolgversprechende Massnahmen (z. B. Rechtshilfeersuchen) verzichtet wird.

Um die Informationen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit Auslandsermittlungen zu optimieren, haben die Leiter der Vermögensabschöpfungsdienststellen bei ihrer letzten Tagung im Mai 2009 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Beteiligung eines Vertreters aus Baden-Württemberg initiiert. Ziel ist es, noch in diesem Jahr eine gegenüber den Inhalten von Extrapol deutlich aktuellere und mehr am Anwender orientierte Plattform für „Auslands- und Länderinformationen“ zu präsentieren.

KONSEQUENTE RECHTSANWENDUNG

In einem breiten Spektrum von Fällen der Rückgewinnungshilfe ist die Anwendung der seit 2007 gültigen Neuregelung der §§ 111i Abs. 2 ff. Strafprozessordnung (StPO) mit der Möglichkeit eines staatlichen Auffangrechtserwerbs nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft eines Urteils erfolgversprechend. Dies belegt ein Fall der Staatsanwaltschaft Stuttgart, der als Musterbeispiel im Umgang mit „unbekannten Internetbetrügern“ angesehen werden kann: Mit Falschpersonalien hatte ein Unbekannter ein Konto eröffnet und via Internet erreicht, dass 100 Betrugsoffer insgesamt ca. 47.000 Euro als Kaufpreis für anschließend nicht gelieferte Elektronikgeräte auf dieses Konto überwiesen haben. Zwar gelang es dem Täter noch 16.000 Euro in bar abzuheben, da aber zeitnah Pfändungsbeschlüsse auf das Konto ausgebracht wurden, konnte der überwiegende Teil des Geldes vorläufig „eingefroren“ werden. Nachdem der Täter nicht ermittelt werden konnte und zwischenzeitlich einige der benachrichtigten Geschädigten ca. 11.000 Euro zurückgewonnen haben, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Unbekannt eingestellt und bei Gericht im sogenannten objektiven (selbständigen) Verfahren gemäß § 76a StGB die Feststellung gemäß § 111i Abs. 2 Strafprozessordnung die Aufrechterhaltung der Sicherungsmaßnahmen für die restlichen ca. 20.000 Euro für die Dauer von 3 Jahren nach Abs. 3 beantragt. Folgt das Gericht dem Antrag, so fließt das Geld den Tatverletzten oder nach Ablauf von 3 Jahren dem Staat, aber nicht mehr dem Täter zu.

In Baden-Württemberg wurden seit 2007 lediglich in 19 Fällen entsprechende gerichtliche Anordnungen getroffen. Derzeit wird eine bundesweite Erhebung durchgeführt.

FORTBILDUNG

Die Thematik „Grundzüge Finanzermittlungen/Vermögensabschöpfung“ sollte im Lehrplan für die Grundausbildung der Polizeibeamten bei der Bereitschaftspolizei integriert werden. Dadurch können die Polizeibeamten frühzeitig ausgebildet und nachhaltig sensibilisiert werden.

Dieses Ziel verfolgt auch das im letzten Jahr erstmalig an der Akademie der Polizei durchgeführte einwöchige Seminar „Finanzermittlungen Modul A“. Diese Fortbildung wird im Jahr 2010 erneut angeboten und soll alle Polizeibeamten ansprechen, die (auch) tatbestandsbezogen mit Finanzermittlungen in Berührung kommen können.

MASSNAHMEN

Inhaltliche Schwerpunkte sind neben der Vermittlung der Grundzüge der verfahrensintegrierten und der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen vor allem das Aufzeigen der Möglichkeiten zur Vermögensaufspürung und die Auswertung von Bankkonten.

International unterstützte das LKA BW über insgesamt drei Wochen als Co-Partner Frankreichs in einem EU-Projekt den strukturellen Aufbau der Finanzermittlungen in Bulgarien. In den kommenden beiden Jahren wird sich das LKA BW als Co-Partner des BKA an einem EU-Projekt in Montenegro beteiligen.

OPTIMIERUNG IM BEREICH ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Die Maßnahmen zur Intensivierung zeigen Wirkung und sind fortzuführen. 2009 wurden alle Bußgeldbehörden gebeten, die Verfallsverfahren dem LKA BW mitzuteilen. Die Informationen flossen in die erstellte Urteils- und Entscheidungssammlung sowie unmittelbar in die Fortbildung ein.

ANLAGEN

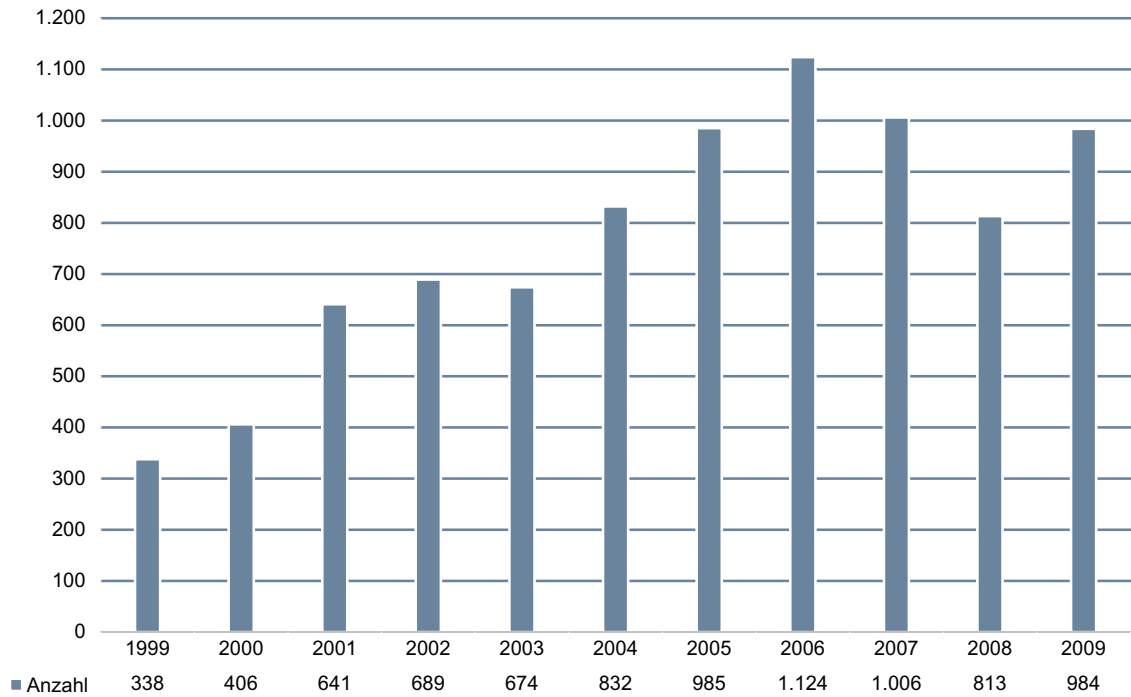
3 ANLAGEN

Im Bereich der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen bilden die an das Landeskriminalamt (Zentralstelle für Finanzermittlungen Polizei/Zoll – ZFE) übersandten Geldwäscheverdachtsanzeigen der Verpflichteten gemäß Geldwäschegesetz die Grundlage für das Lagebild 2009. Aus Sicht der Ermittlungsbehörden haben sich Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz als Verdachtsgewinnungsinstrument zur Bekämpfung der schweren Kriminalität, aber auch im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, bewährt. Sämtliche Verdachtsanzeigen werden bei der Abteilung Staatschutz des LKA BW auf Terrorismus-Relevanz geprüft.

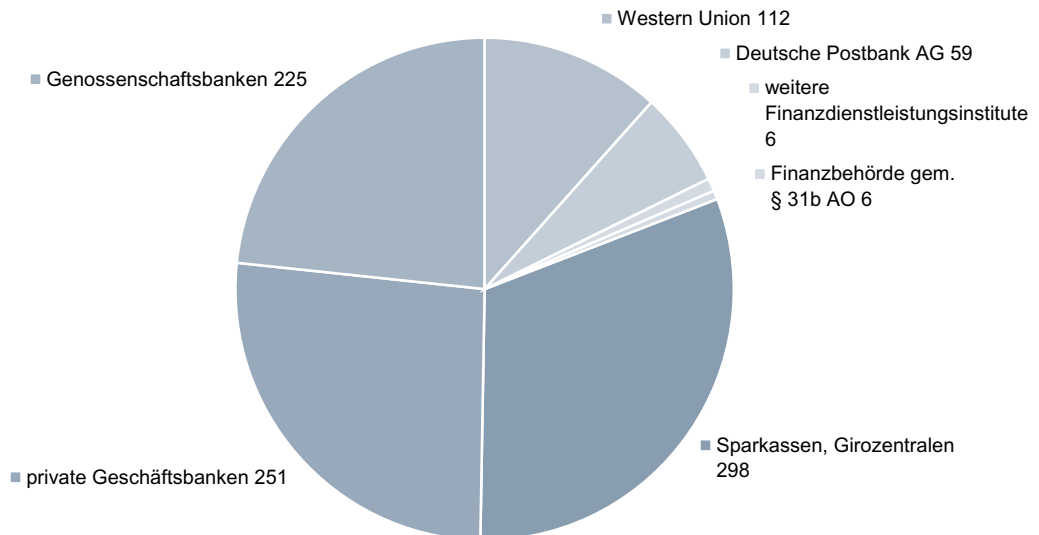
Im Bereich der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen erstellt das LKA BW für die Polizei und die Justiz seit dem Jahr 2001 eine gemeinsame Statistik „Vermögensabschöpfung“. Darüber lassen sich alle vermögensabschöpfenden Maßnahmen, von der vorläufigen Sicherung, bis hin zur späteren Verwertung von Vermögensgegenständen nach Rechtskraft des Urteils, nachvollziehen. Erfasst werden ausschließlich Fälle, in denen es tatsächlich zu vorläufigen Sicherungsmaßnahmen gegen Tatverdächtige oder Dritte gekommen ist.

Erstmals wurde der Mehrjahresvergleich bei den vorläufigen Vermögenssicherungen im Ausland in die Anlagen mit aufgenommen.

VERFAHRENSUNABHÄNGIGE FINANZERMITTLUNGEN AUFKOMMEN GELDWÄSCHEVERDACHTSANZEIGE

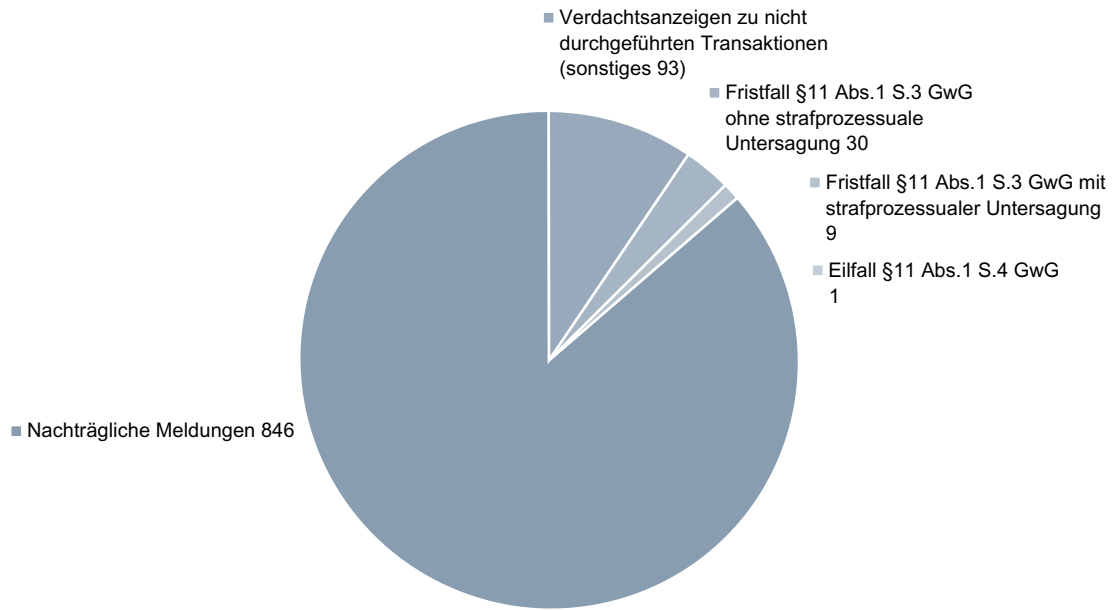


MELDENDE INSTITUTE



ANLAGEN

FALLGRUPPEN



VERMÖGENSTRANSFERS INS AUSLAND (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

Zielland	Anzahl
Türkei	20
Tadschikistan	18
Spanien	15
China	12
Schweiz	8
Griechenland	5
Russische Föderation	5
Bulgarien	5
Peru	5
Nigeria	4
Italien	4
Thailand	4
Vereinigtes Königreich	4

VERMÖGENSTRANSFERS AUS DEM AUSLAND (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

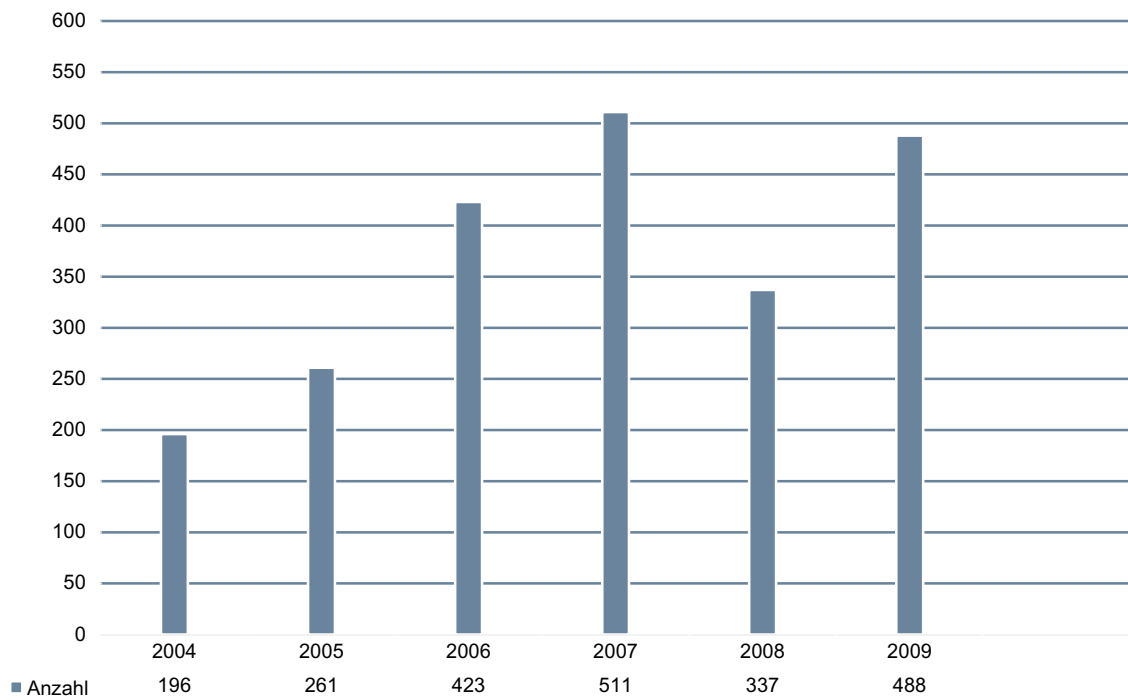
Herkunftsland	Anzahl
Schweiz	14
Russische Föderation	12
Kasachstan	7
Niederlande	6
Iran	6
Türkei	5
Italien	5
Vereinigtes Königreich	4
Spanien	4
Tadschikistan	4
Irak	3
Griechenland	3
Frankreich	3
Österreich	3
Polen	3
England	3
China	3
Liechtenstein	3
Vereinigte Staaten	3

NICHTDEUTSCHE TATVERDÄCHTIGE

Nation	Anzahl
Türkei	86
Russische Föderation	49
Rumänien	45
China	35
Italien	33
Schweiz	20
Kroatien	20
Frankreich	19
Ukraine	15
Iran	14
Österreich	13
Serbien	13

ANLAGEN

ABGABE AN FACHDIENSTSTELLE

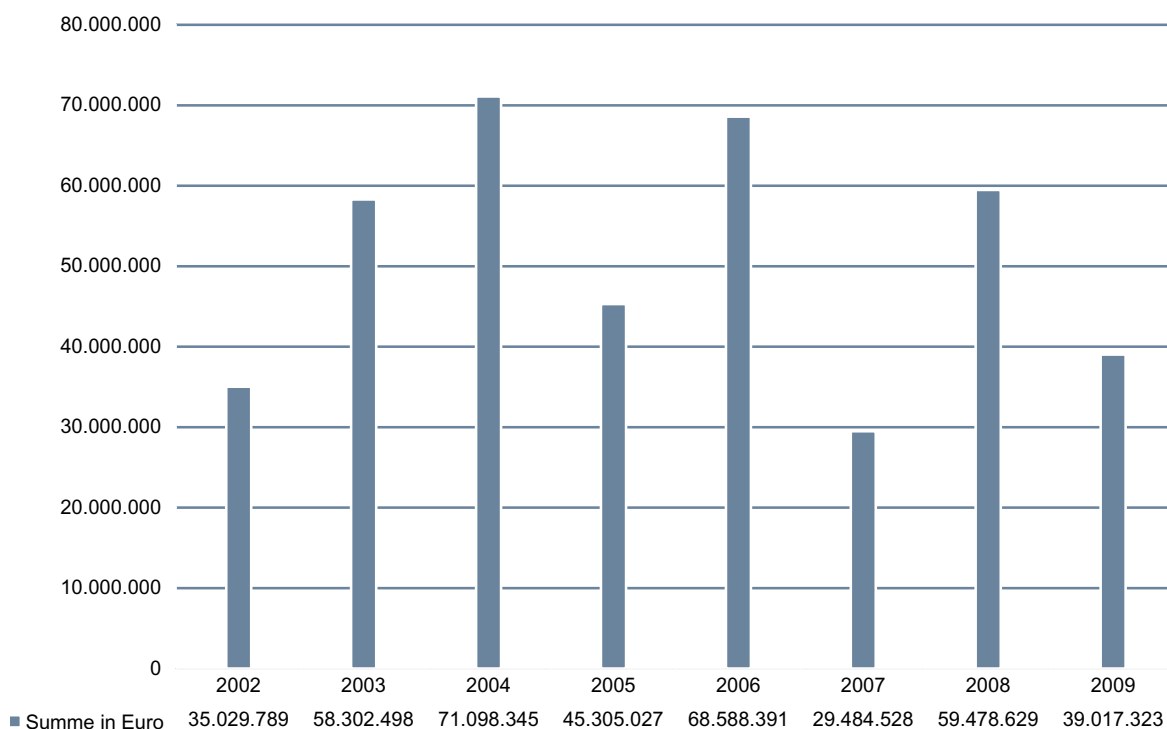


DELIKTISCHE ZUORDNUNG (HÄUFIGSTE MELDUNGEN)

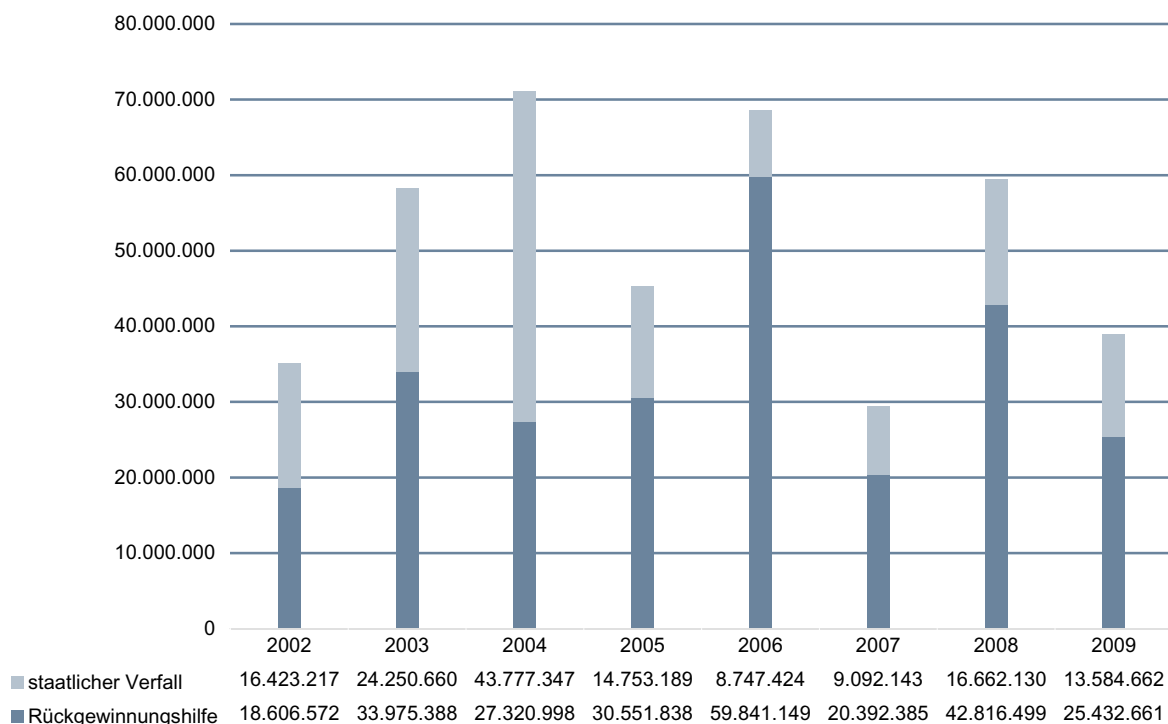
Delikt	Anzahl
Geldwäsche	269
Betrug	166
Steuerdelikt	65
Insolvenzdelikt	9
Betäubungsmittel	9
Staatsschutzdelikt	5
Unterschlagung	4

VERFAHRENSINTEGRIERTE FINANZERMITTLUNGEN

MEHRJAHRESVERGLEICH DER SUMMEN DER SICHERGESTELLTEN VERMÖGENSWERTE

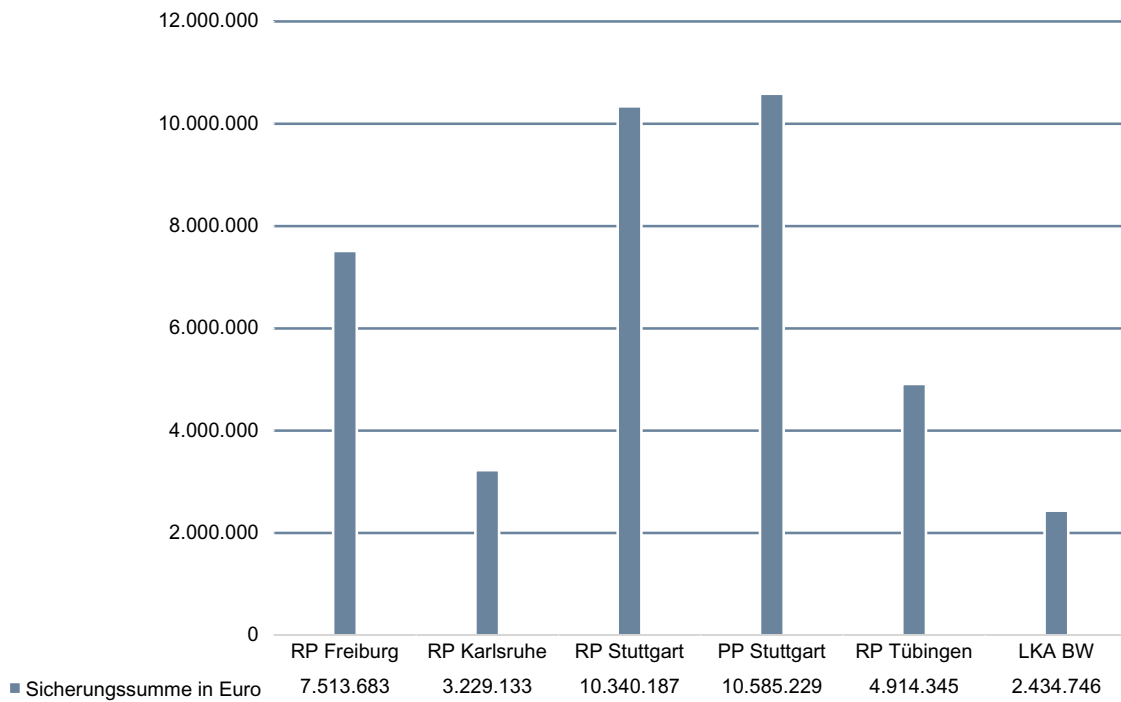


VERGLEICH DER SICHERUNGEN NACH RÜCKGEWINNUNGSHILFE UND VERFALL

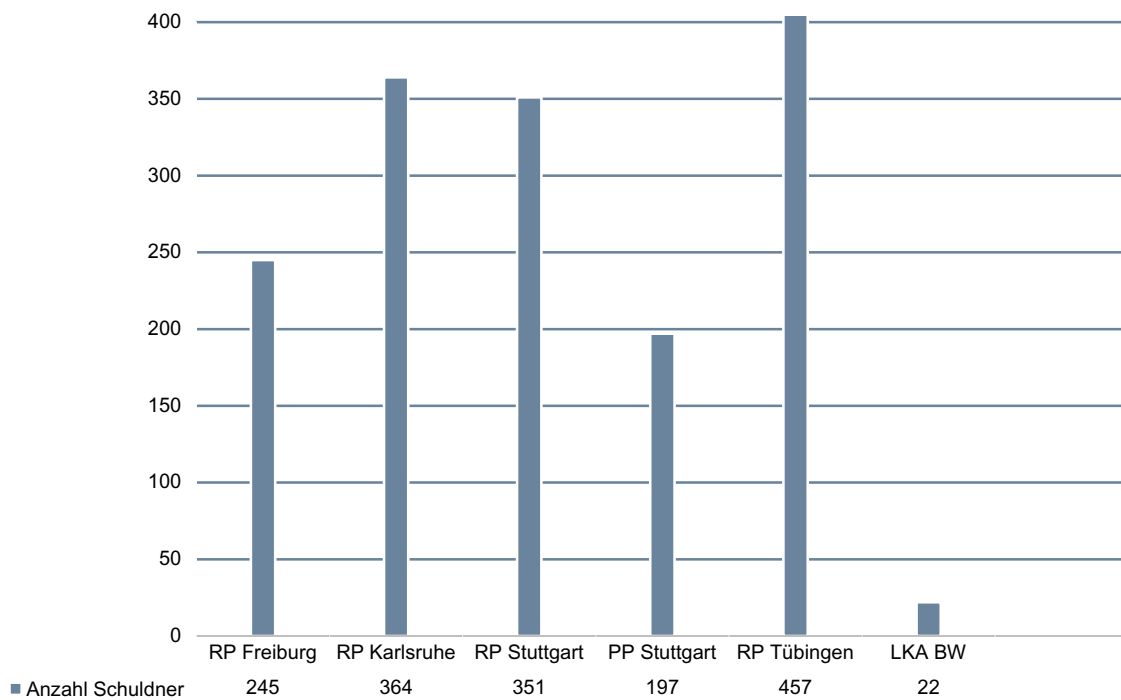


ANLAGEN

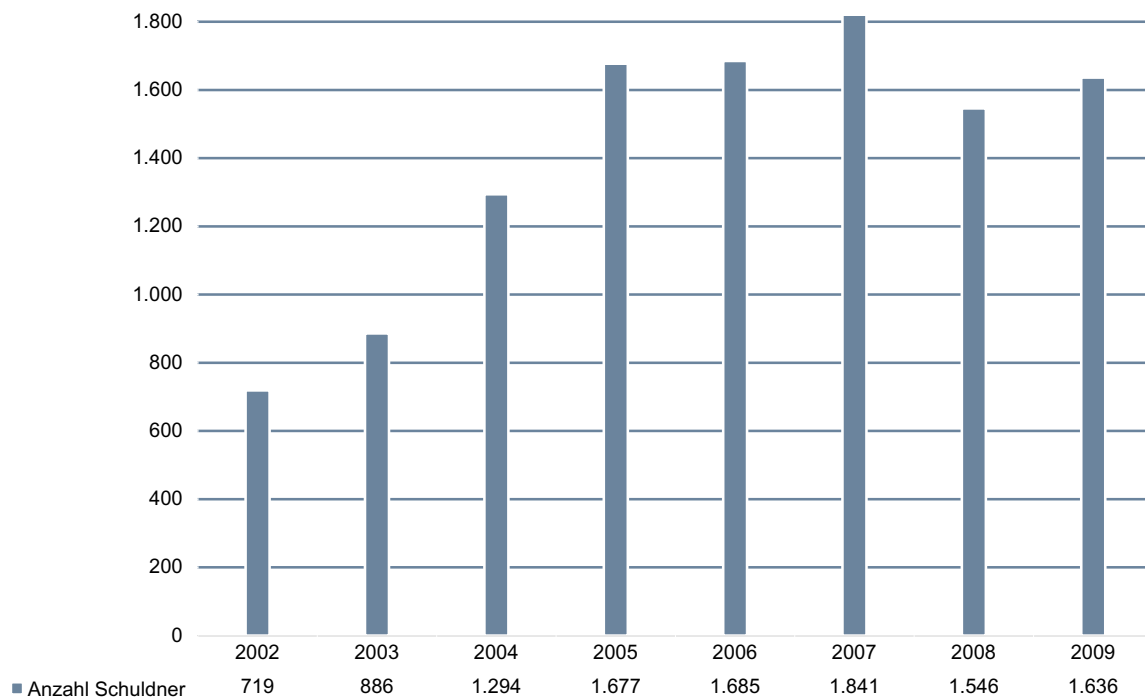
SICHERUNGSSUMME NACH DIENSTSTELLEN



ANZAHL DER ABGESCHÖPFTEN SCHULDNER NACH DIENSTSTELLEN

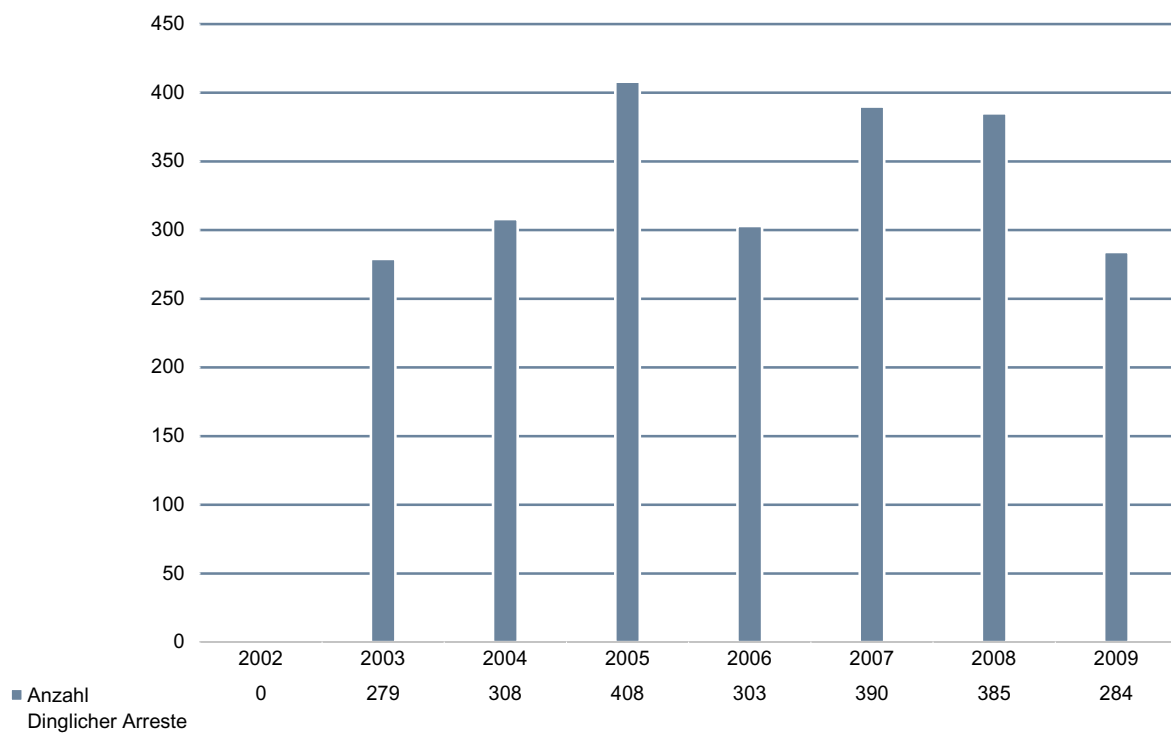


ANZAHL DER SCHULDNER IM MEHRJAHRESVERGLEICH



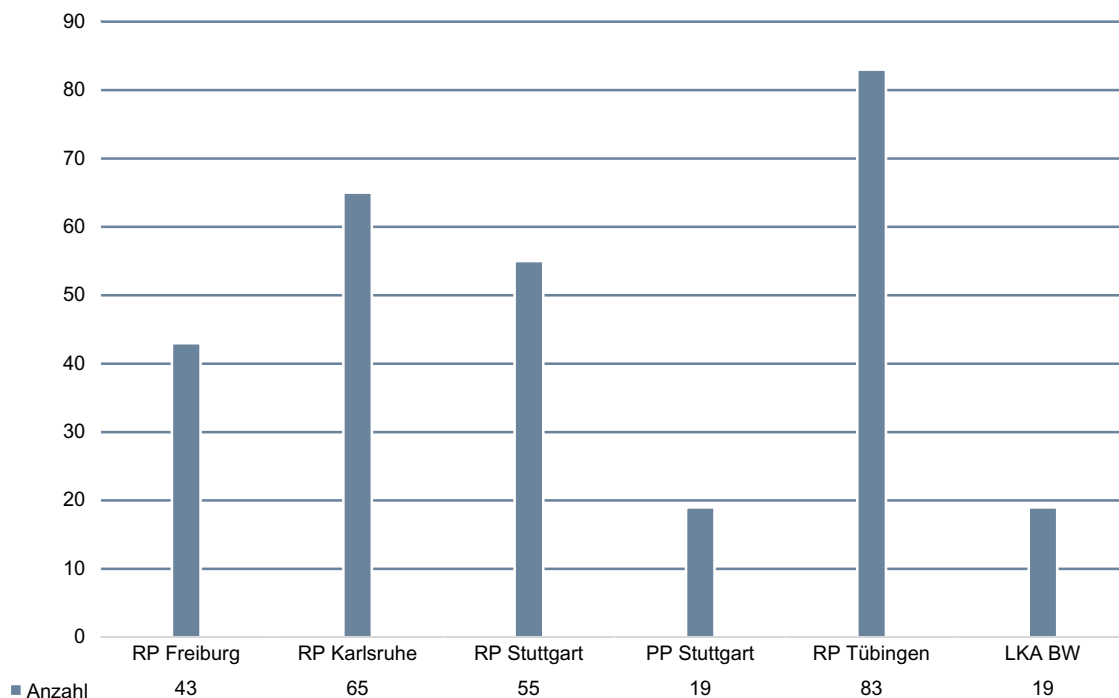
MEHRJAHRESVERGLEICH DER ANZAHL DER DINGLICHEN ARRESTE

(ANMERKUNG: 2002 NOCH NICHT STATISTISCH ERFASST)



ANLAGEN

ANZAHL DER DINGLICHEN ARRESTE NACH DIENSTSTELLEN



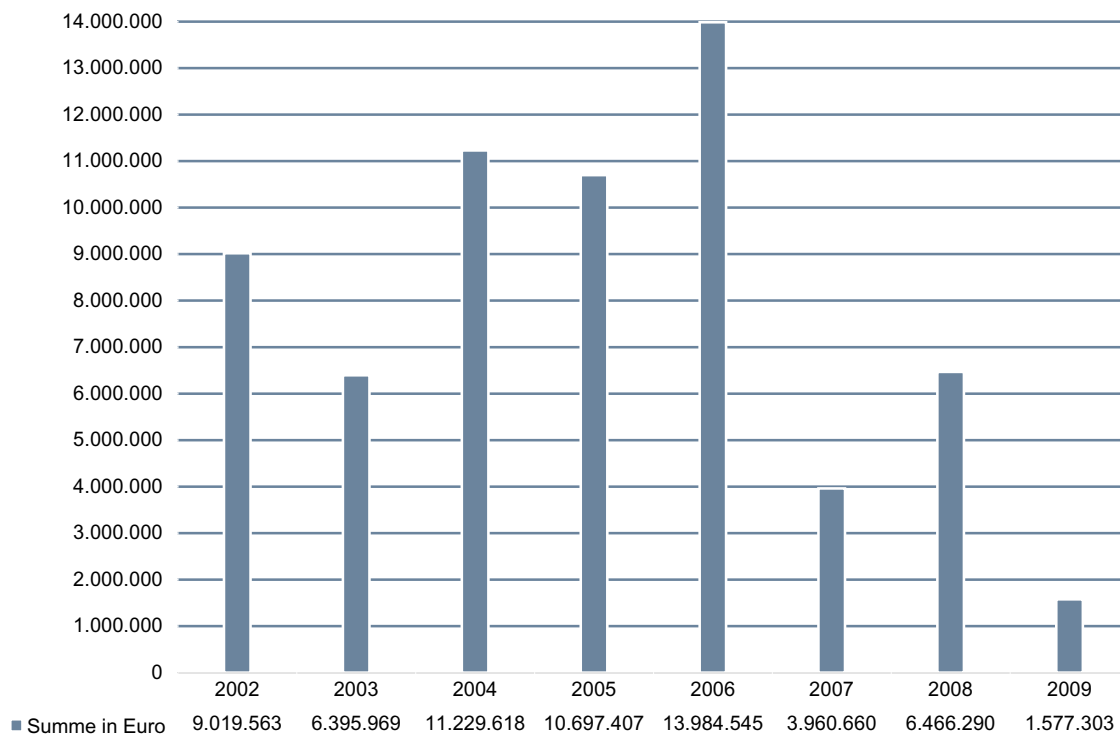
DELIKTE

	Schuldner	Sicherungen
ArzneimittelG	13	248.433
Betrug	166	13.226.254
BtMG	535	2.265.99
Diebstahl	498	3.365.742
Erpressung	11	162.462
Geldwäsche	50	751.769
Hehlerei	70	667.168
Insolvenzdelikt	2	897.000
Korruption	9	741.805
Menschenhandel	10	1.338.793
OWiG	18	322.010
Raub	26	51.498
Unerl. Glücksspiel	19	266.118
Unterschlagung	60	1.983.451
Untreue	23	3.506.342
UrheberRGes	5	6.870
Urkundendelikt	12	480.439
Verbreit. Pornographie	14	14.080
Wertpapierdelikt	16	8.455.635
Zuhälterei	2	8.640
Sonstige	77	256.923

SICHERSTELLUNGEN IM AUSLAND

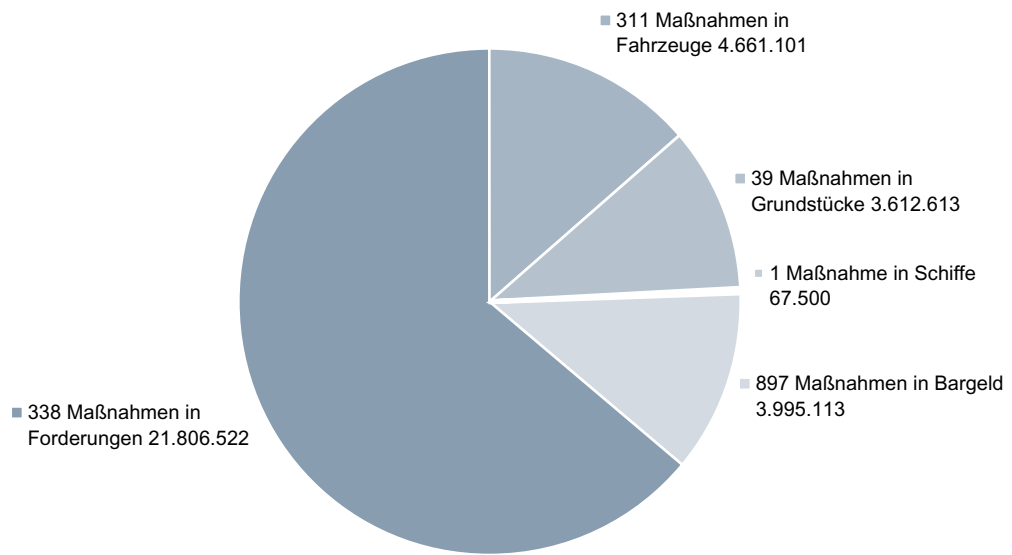
	Schuldner	Einzel- maßnahmen	Sicherungs- summe in Euro
Belgien	1	1	750
Bulgarien	1	1	60.000
Frankreich	1	1	17.130
Österreich	6	7	529.000
Polen	1	1	15.000
Schweiz	4	5	193.491
Serbien	1	1	32.700
Spanien	2	2	70.214
Syrien	1	2	650.000
Ungarn	2	2	7.500
USA	1	1	1.018

MEHRJAHRESVERGLEICH DER SICHERSTELLUNGEN IM AUSLAND

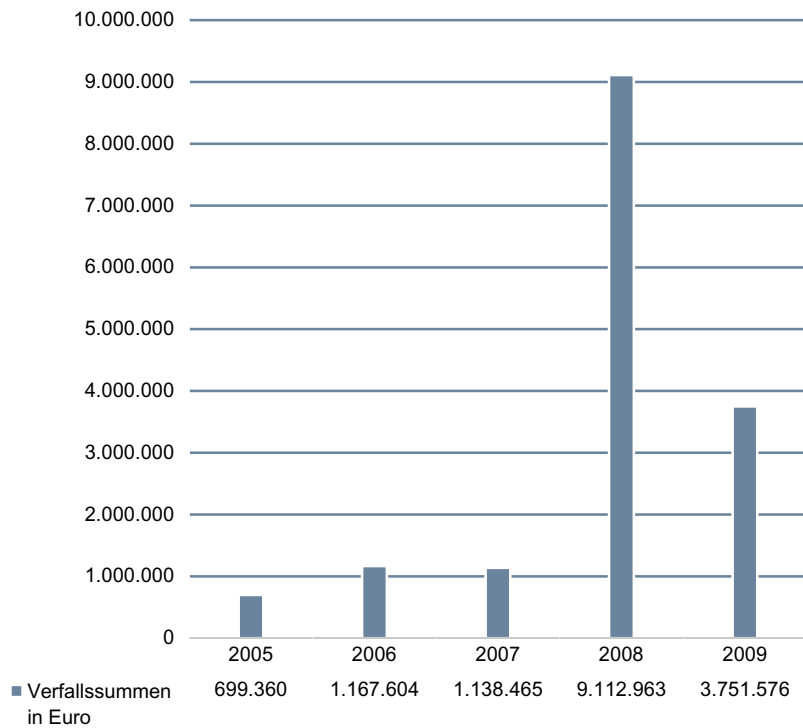


ANLAGEN

SICHERUNGEN IN VERMÖGENSWERTE (IN EURO)



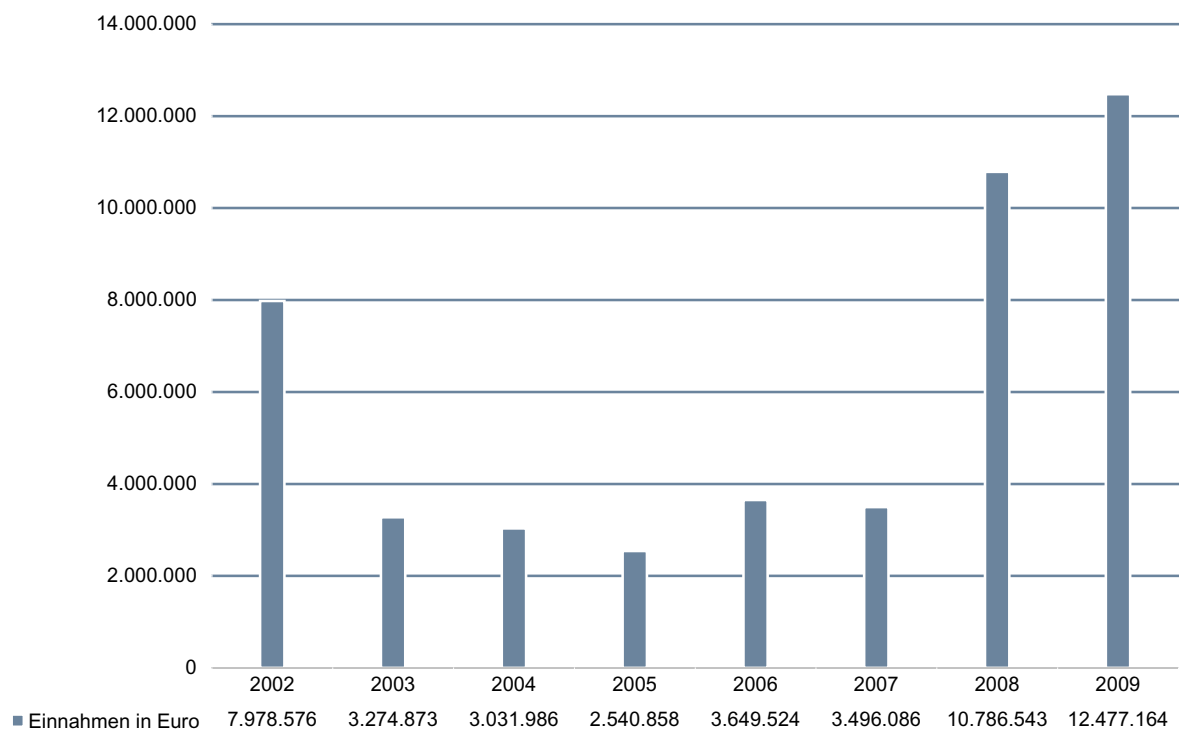
MEHRJAHRESVERGLEICH DER VERFALLSSUMMEN IM ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT



VERFALLSSUMMEN IM ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT NACH DIENSTSTELLEN

Dienststelle	Verfallssumme in Euro
PD Balingen	300
PD Böblingen	1.892
PD Freudenstadt	77.666
PD Friedrichshafen	16.719
PD Freiburg	45.638
PD Göppingen	15.095
PD Heilbronn	279.173
PD Heidelberg	299.313
PP Karlsruhe	520.062
PD Ludwigsburg	56.743
PP Mannheim	3.739
PD Reutlingen	5.000
PD Ravensburg	37.598
PD Schwäbisch Hall	106.356
RP Stuttgart	42.000
PP Stuttgart	1.913.522
PD Tübingen	22.145
PD Ulm	235.150
PD Waiblingen	2.200
PD Waldshut-Tiengen	29.581

EINNAHMEN AUF DEM HAUSHALTSTITEL FÜR VERMÖGENSABSCHÖPFUNG IM MEHRJAHRESVERGLEICH



**Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz,
Untreue und Steuerhinterziehung (Fortschreibung der
Lage 2008)**

Im Jahr 2008 wurde aufgrund einer Geldwäscheverdachtsanzeige eines örtlichen Kreditinstitutes ein Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Untreue und Steuerhinterziehung gegen das Oberhaupt und weitere Mitglieder einer im Bodenseeraum wohnhaften 60-köpfigen Lebensgemeinschaft geführt. Der Gesamtschaden wurde auf 13,3 Mio. Euro berechnet; in diesem Zusammenhang wurden auch Vermögenswerte im Millionenbereich vorläufig gesichert.

Das Verfahren wurde im Juli 2009 vom Landgericht Stuttgart verhandelt. Durch Geständnisse der Angeklagten konnte das Verfahren wesentlich verkürzt werden, dafür fielen die Strafen erheblich milder aus als ursprünglich von der Kammer in Aussicht gestellt. Der Hauptangeklagte wurde zu einer Haftstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten sowie einer Geldstrafe von 162.000 Euro verurteilt. Gegen die Mitangeklagten wurden Haftstrafen zur Bewährung ausgesprochen. Gegen die Tochter des Hauptangeklagten, die Gelder aus den genannten Straftaten nach Liechtenstein und in die Schweiz geschafft hatte, läuft noch ein getrenntes Verfahren wegen Geldwäsche.

In der Verhandlung konnte seitens der Ermittlungsbehörden dargelegt werden, dass die aus der Untreue und Steuerhinterziehung stammenden Gelder dazu verwendet wurden, einer dem Geflecht der Angeklagten zugehörenden Firma über Bestechungszahlungen im geschäftlichen Verkehr Aufträge zukommen zu lassen, aus denen dann nach außen hin legale Gewinne generiert wurden. Die Steuerbehörden werden ihre Ansprüche in Höhe von ca. 7,3 Mio. Euro überwiegend aus den vorläufig gesicherten Vermögenswerten befriedigen.

**Umsatzsteuerhinterziehung („Steuerkarussell“)
(Fortschreibung der Lage 2008)**

2008 wurde von einem Kreditinstitut eine Geldwäscheverdachtsanzeige gegen einen 28-jährigen Deutschen erstattet, der innerhalb zwei Monaten 6 Mio. Euro

Habenumsätze auf seinem Geschäftskonto auswies. Ermittlungen ergaben den Verdacht, dass über den angeblichen Geschäftszweck „Großhandel mit Mobiltelefonen“ umfangreiche Umsatzsteuerhinterziehungen stattfanden.

Die zuständige Steuerfahndungsstelle teilte im November 2009 mit, dass sich der Steuerschaden auf ca. 7,1 Mio. Euro beläuft. Dieser Betrag verteilt sich auf mehrere Personen und Firmen. Der Hauptbeschuldigte wurde im März 2009 verhaftet. Der Haftbefehl wurde im Juli 2009 nach Zahlung einer Kautionsaußer Vollzug gesetzt.

**Gewerbs- und bandenmäßige Steuerhinterziehung,
Geldwäsche**

Ein baden-württembergisches Kreditinstitut erstattete im Januar 2009 Verdachtsanzeige gegen eine 56-jährige Deutsche und derer sich zum damaligen Zeitpunkt in Gründung befindlichen Firma, die sich nach Angaben der Kundin mit dem Großhandel von Metallen und Nutzfahrzeugen beschäftigt. Auf dem Konto der genannten Firma war kurz nach Kontoeröffnung u. a. ein fünfstelliger Betrag aus Österreich eingegangen mit dem Verwendungszweck „Metalleinkauf laut Vertrag“. Fragen der Bank hinsichtlich Verwendungszwecks, vorhandener Lagerräume, Marketingmaßnahmen oder genauer Tätigkeit wurden seitens der Kundin derart widersprüchlich beantwortet, dass der Verdacht aufkam, es handle sich lediglich um eine „Strohfrau“. Weiterhin war auffällig, dass die Verdächtige aus einer Justizvollzugsanstalt monatliche Überweisungen in geringer Höhe auf ihr Privatkonto erhielt. Absender war ihr wegen Steuerhinterziehung in Haft befindlicher Ehemann. Die eingeleiteten Ermittlungen ergaben einen Tatzusammenhang mit einem in Bayern anhängigen umfangreichen Ermittlungsverfahren wegen „Krimineller Vereinigung“ in Verbindung mit illegalem Schrotthandel in Europa. Der Hinweis auf eine Bankverbindung in Österreich ermöglichte den zuständigen Behörden in Bayern weitere umfangreiche Ermittlungen im europäischen Ausland. Dadurch konnten schließlich auch Geldflüsse der durch organisierte Steuerhinterziehung illegal erwirtschafteten Gelder nachvollzogen werden. In der Folge wurden vielzählige Objekte im In- und Ausland durchsucht und mehrere Haftbefehle vollzogen.

Geldwäsche mittels fingiertem Beratervertrag

Durch eine Verdachtsanzeige eines Finanzamtes nach § 31b Abgabenordnung (AO) gegen einen Sicherheitsunternehmer wurde bekannt, dass dieser aus einem Beratervertrag Einnahmen deklarierte und versteuerte. Der Beratervertrag wurde zwischen dem Einzelunternehmer und einem Honorarkonsul eines Inselstaates unterzeichnet. Der Einzelunternehmer übernahm für ein Beraterhonorar von 1,8 Mio. Euro die konzeptionelle Errichtung einer Sicherheitsarchitektur für den Inselstaat. Aus diesem Vertrag flossen bereits Zahlungen vom Honorarkonsul an den Einzelunternehmer.

Die durchgeführten Ermittlungen ergaben, dass der Honorarkonsul ein gesuchter Anlagebetrüger war und der Sicherheitsunternehmer logistisch nicht in der Lage war, eine solche Beraterleistung zu erbringen. Kontenauswertungen ergaben hohe Geldflüsse des Sicherheitsunternehmers nach Spanien, wo er Geschäftsführer einer spanischen Firma war, die angeblich im Bereich Werbung tätig war. Über die spanische Firma wurde dann das vermeintliche Geschäftsführergehalt wieder auf deutsche Konten transferiert. Die spanische Firma erwarb eine Immobilie, die der Sicherheitsunternehmer für den eigenen Gebrauch sanierte. Darüber hinaus konnte auf den Konten der Firma hohe Geldbeträge festgestellt werden.

Insgesamt konnten in Deutschland und Spanien noch ca. 400.000 Euro vorläufig beschlagnahmt werden.

Die Sicherung der Immobilie wurde vorbereitet. Das Geldwäscheverfahren wurde später vom Bundesland übernommen, in dem der Anlagebetrug durch den angeblichen Honorarkonsul bearbeitet wurde. Die Ermittlungen dauern aktuell an.

Überwachung des innergemeinschaftlichen Bargeldverkehrs

Ein niederländischer Staatsangehöriger wurde auf der BAB 5 von Spanien über Frankreich kommend durch Kräfte der Bundespolizeiinspektion einer Kontrolle unterzogen.

Dabei wurden im Kofferraum des spanischen Mietwagens und unter den Vordersitzen versteckt in Plastiktüten verpackt insgesamt 530.000 Euro in Banknoten zu 50 Euro und zu 20 Euro aufgefunden.

Bei dem Niederländer handelte es sich um einen Kurier, der die seinem eigenen Bekunden nach aus Drogenhandel und Prostitution stammenden Gelder in Spanien übernommen und zur Übergabe an einen Banker zwecks Einspeisung in den Geldkreislauf nach Budapest verbringen sollte.

Nach eigenen Angaben hatte der niederländische Kurier auch Kenntnis über die mafiaartige Struktur dieser Geschäfte und räumte eine unbestimmte Anzahl bereits zuvor durchgeführter Kurierfahrten ein. Als Kurierlohn sollte er ein Prozent der Summe erhalten.

Gegen den Niederländer wurde ein Strafverfahren wegen Verdachts der Geldwäsche eingeleitet, die Gelder sichergestellt und das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an die Zentralstelle für Finanzermittlungen beim LKA BW übergeben.

Die weiteren Ermittlungen unter Beteiligung von Dienststellen in Spanien, Polen, Ungarn und den Niederlanden führten letztlich zum Erlass eines Strafbefehls in Höhe von 9.000 Euro sowie der Einziehung der Tatmittel (Navigationsgerät und Mobiltelefon) und der beschlagnahmten Gelder.

Gegen das in der Berufungsverhandlung vor dem Amtsgericht ausgesprochene Strafmaß einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten mit Bewährung sowie einer Geldauflage i. H. v. 5.000 Euro wurde sowohl durch den Angeklagten als auch durch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Das Verfahren ist aktuell beim Landgericht anhängig.

Geldwäsche im Bezug auf Rauschgifthandel

Ein Kreditinstitut erstattete Geldwäscheverdachtsanzeige gegen einen 43jährigen britischen Staatsangehörigen.

Über eine ihm gehörende Firma in Baden-Württemberg, die sich angeblich mit Pharmahandel befasste und bei der anzeigenden Bank ein Konto unterhielt, gingen aus dem Ausland Gelder in Höhe von ca. 4 Mio. Euro ein. Die Gelder wurden im Anschluss auf Konten des Briten in Großbritannien transferiert, vermutlich unter der Legende angeblicher Geschäfte im Pharmahandel.

Zeitnah erfolgte ein Rechtshilfeersuchen der britischen Behörden, aus dem hervorging, dass in Großbritannien ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen den Briten geführt wird und die Gelder, die aus dem Ausland an die Pharmafirma überwiesen wurden, aus Rauschgifthandel stammen sollen. Der Briten wurde zwischenzeitlich in Frankreich festgenommen, wo ebenfalls ein Verfahren wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen ihn geführt wurde.

Ermittlungen ergaben, dass es sich bei seinem Unternehmen um eine Briefkastenfirma handelte, die in Baden-Württemberg nur über einen Büroservice abgewickelt wurde. Weiterhin konnte in Erfahrung gebracht werden, dass von dem Briten hochwertige Fahrzeuge im Wert von mindestens 2 Mio. Euro in Deutschland gekauft und über Bremerhaven nach Großbritannien ausgeführt wurden.

dann von den Lieferanten über italienische Konten zurück auf eigene deutsche Konten. Der britische Arbeitgeber beauftragte eine deutsche Anwaltskanzlei mit der Eintreibung der Gelder des Italieners in Deutschland. Aufgrund eines zivilrechtlichen Sicherungstitels wurde bei einem örtlichen Kreditinstitut ein Konto des Italieners gepfändet. Das Kreditinstitut konnte daraufhin Geldübertragungen vom Konto des Italieners auf Konten der 32-jährigen deutschen Staatsangehörigen erkennen und erstattete Geldwäscheverdachtsanzeige. In den folgenden Ermittlungen konnten dem mit der Sicherung der Betrugsgelder beauftragten Rechtsanwaltsbüro über die Staatsanwaltschaft noch zeitnah Hinweise auf weitere ermittelte Vermögenswerte des Italieners mitgeteilt werden, die dann ebenfalls zivilrechtlich gesichert wurden. Weiterhin wurde festgestellt, dass die deutsche Staatsangehörige Übertragungen in Höhe von mindestens 140.000 Euro erhielt, die sie überwiegend zur Finanzierung ihres aufwändigen Lebensstils verwendete. Verschiedene Indizien untermauern den Verdacht, dass die Deutsche von den Betrugshandlungen ihres italienischen Freundes wusste und trotzdem Gelder für den eigenen Gebrauch verwendete. Selbst nachdem die Deutsche Kenntnisse über die zivilrechtlichen Sicherungen gegen ihren Freund erfuhr, erfolgten weitere Vermögensübertragungen. Auch bei ihr wurden Vermögenswerten vorläufig gesichert. Das Verfahren ist gerichtlich noch nicht abgeschlossen.

Geldwäsche in einem Untreueverfahren

Ein Kreditinstitut erstattete Geldwäscheverdachtsanzeige gegen einen 44-jährigen italienischen sowie eine 32-jährige deutsche Staatsangehörige. Der italienische Staatsangehörige schädigte seinen Arbeitgeber, eine britische Firma, durch die Erstellung gefälschter Rechnungen von Lieferanten. Der Arbeitgeber überwies dadurch überhöhte Beträge an die Lieferanten. Initiiert durch den Italiener, flossen die zuviel bezahlten Beträge

Untreue im Zusammenhang mit internationalem Warenverkehr

Ein im Großraum Stuttgart ansässiger Unternehmer vereinbarte Anfang 2007 im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer (GF) seiner GmbH mit einer pakistanischen Firma, die Vermittlung und Durchführung eines Kaufs von Waren. Eine ukrainische Firma sollte Waren verschiedenster Art im Wert von 6,875 Mio. USD nach Pakistan liefern. Dafür soll dem Mittler/GF ein Akkreditivvorschuss über zunächst 400.000 USD gewährt werden. Die pakistanische Firma hat daraufhin knapp 300.000 Euro auf das Firmenkonto der GmbH

überwiesen. Der GF verbrauchte/investierte das vorab bezahlte Geld in andere Geschäfte und teilte schließlich der pakistanischen Firma mit, dass die bestellte Ware nicht mehr zur Verfügung stünde.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart beantragte einen dinglichen Arrest im Wege der Rückgewinnungshilfe für die geschädigte Firma in Pakistan. Dieser konnte in sechs Immobilien und vier Konten vollstreckt werden. Der Geschäftsführer wurde mittlerweile wegen Untreue zu 2 Jahren und 10 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Das Amtsgericht Stuttgart hat zudem die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 111i Abs. 2 ff. StPO für weitere drei Jahre verlängert. Sollte die geschädigte Firma in Pakistan ihren Anspruch nicht innerhalb dieser Zeit durchsetzen, geht der gesicherte Anspruch auf den deutschen Staat über.

Gewerbsmäßige Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Genehmigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr, Passfälschungen und Betrugstaten

Das Bundesamt für Güterverkehr durchsuchte im Mai 2007 bei einem Spediteur wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Güterkraftverkehrsgesetz. Dabei ergaben sich Hinweise, dass der Betroffene aus Nordrhein-Westfalen insgesamt 13 Einzelunternehmen und GmbHs gegründet hat, die er über Strohmannen betreibt, um darüber sogenannte EU-Lizenzen für den gewerblichen Güterverkehr zu erlangen. Im Genehmigungsverfahren hat er die notwendigen Eigenkapitalbescheinigungen mit Stempeln nicht mehr existierender Steuerberatungsbüros versehen, bzw. anderweitig gefälscht. Ein tatsächlicher Speditionsbetrieb fand bei den gegründeten Unternehmen gar nicht oder nur in geringem Umfang statt. Stattdessen wurden die unter falschen Vorgaben erlangten Ausfertigungen der EU-Lizenzen gegen Entgelt vermietet. Im Tatzeitraum hat

der Betroffene dadurch mindestens 400.000 Euro erlangt, die infolge als Nutzungen aus den aus den Urkundenfälschungen erlangten EU-Lizenzen mittels dinglichem Arrest vorläufig gesichert werden konnten. Zusätzlich agierte er noch mit falschen Lohnbescheinigungen im Baubereich. Dabei schlossen bislang unbekannte Personen, hauptsächlich mit gefälschten polnischen Pässen, Warenkredite ab, deren Raten nicht bedient wurden. Neben den Warenbestellungen für nicht bezahlte Bauprojekte kam es auch zur Überlassung hochwertiger Kraftfahrzeuge, die nicht mehr aufzufinden waren. Als Passfälscher konnte schließlich ein polnischer Staatsbürger identifiziert werden, der bereits wegen ähnlicher Delikte in Polen verurteilt und mit internationalem Haftbefehl gesucht wurde. Der Schaden durch die Betrugshandlungen beläuft sich mindestens auf weitere 800.000 Euro.

Bestechung im geschäftlichen Verkehr

Durch eine anonyme Anzeige wurde ein 45-jähriger Stuttgarter, der seit den neunziger Jahren bei einer großen Firma im Großraum Stuttgart tätig war, beschuldigt, sich durch Bestechung von Zulieferern ein beträchtliches Zubrot verdient zu haben. Mitte 2009 hat ihn das Landgericht Stuttgart deswegen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt und das Fortbestehen von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen über 1,5 Mio. Euro angeordnet, damit der Arbeitgeber im Rahmen der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche darauf zugreifen kann.

Zu seinen beruflichen Aufgaben gehörte die Durchführung von sogenannten EMV-Messungen (Elektro-Magnetische Verträglichkeit) und Funkentstörungsmaßnahmen für Produktentwicklungsprojekte, die Sicherstellung des weltweiten Supports und die Beratung der Produktabteilungen bei der EMV-gerechten Konstruktion von Elektrowerkzeugen. Diese beratende und leitende Funktion beinhaltete auch die Generierung und

Betreuung von Zulieferern. Aufträge kamen nur zum Tragen, wenn die Zulieferer zur Zahlung von Provisionen bereit waren. Die Bestechungsgelder flossen in der Regel als so genannte „Kick-Back-Zahlungen“ in Höhe von 60 bis 70 Prozent des Lieferumfanges auf Konten im Inland und auf Auslandskonten in der Schweiz. Zur Legitimierung der Einnahmen hatte der Verurteilte u. a. über seine Frau Firmen gegründet bzw. sich an Firmen beteiligt.

Firmenintern war es dem Verurteilten erlaubt, von ihm veranlasste Lieferrechnungen sachlich richtig zu zeichnen. So lieferte alleine eine in Baden-Württemberg ansässige Zulieferfirma im Zeitraum von 2003 - 2008 Waren im Wert von ca. 2,4 Mio. Euro an seinen Arbeitgeber. Davon erhielt der Verurteilte ca. 1,4 Mio. Euro. Finanzermittlungen zeigten, dass in den letzten Jahren acht Immobilien gekauft wurden und in der Schweiz beträchtliches Kontoguthaben bestand. Als Privatperson verfügte der Stuttgarter über mehr als 40 Bankkonten und Verfügungsberechtigungen. Immobilien, Ansprüche aus Lebensversicherungen, Kontoguthaben, Bausparverträge und wertvolle Uhren konnten teilweise, auch soweit das Vermögen bereits auf die Ehefrau übertragen war, vorläufig gesichert werden. Die Einkünfte wurden größtenteils versteuert. Der Arbeitgeber kann oder sollte nun seinen Anspruch in die vorläufig gesicherten Vermögenswerte durchsetzen.

Rechtshilfeersuchen für die Schweiz wegen Betrugs- und Insolvenzdelikten gegen einen schweizerischen Staatsbürger

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich führt gegen einen schweizerischen Staatsbürger ein Ermittlungsverfahren wegen Bankrott-, Insolvenzdelikten, Untreue, Betrug und Urkundenfälschung.

Der Beschuldigte ist Miterbe eines schweizerischen Firmenimperiums, das in Spitzenzeiten Jahresumsätze in Höhe von etwa 4 Milliarden Schweizer Franken erzielte. Auf Grund von Fehlinvestitionen und Devisenspekulationen geriet das Firmenimperium offensichtlich in wirtschaftliche Schieflage und musste Insolvenz anmelden. Allein gegen den Beschuldigten bestehen zivilrechtliche Forderungen in Höhe von 100 Mio. Schweizer Franken. Er hat deswegen auch Privatinsolvenz angemeldet und

sich vermögenslos erklärt.

Über eine Geldwäscheverdachtsmitteilung einer Bank am Hochrhein wurde bekannt, dass der insolvente Schweizer jedoch auf seinen und auf einen anderen Namen Konten und Schließfächer unterhält. Die Schweizer Behörden ersuchten deshalb die Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen im Wege der Rechtshilfe um Durchsuchung und Beschlagnahme der Konten und in den Schließfächern eingelagerter Vermögenswerte. In insgesamt vier Schließfächern konnte die Kriminalpolizei Waldshut-Tiengen 1.405.000 Schweizer Franken, 20.000 Euro sowie 19,39 kg Gold in Barren und Münzen (Wert: ca. 480.000 Euro) beschlagnahmen. Auf den bekannt gewordenen Konten konnten ca. 20.000 Euro gesichert werden. Die Vermögenswerte wurden der Landesoberkasse zur Verwahrung übertragen bis der Insolvenzverwalter oder sonstige Gläubiger auf die Vermögenswerte zugreifen.

Vorenthalten von Sozialversicherungsentgelt, Betrug und Steuerhinterziehung durch eine multinationale Bande

Im Rahmen von Ermittlungen des Hauptzollamts Heilbronn ergab sich der konkrete Verdacht gegen Angehörige einer seit vielen Jahren als Bande agierenden Gruppierung, die im süddeutschen Raum im großen Stil Arbeitskolonnen auf Baustellen eingesetzt hat, die nicht oder nicht vollständig zur Sozialversicherung angemeldet sind. Die Drahtzieher – ein Deutscher, ein Engländer und ein Montenegriner – hatten zur Verschleierung tschechische Geschäftsführer als Strohmänner für die von ihnen geführten GmbHs eingesetzt. Die GmbHs wurden spätestens nach einem Jahr inaktiv.

In wenigstens vier Fällen gelang der gemeinsamen Ermittlungsgruppe aus Zoll, Steuerfahndung und Polizei der Tatnachweis. Die Täter haben die von den Auftraggebern der Handwerksleistungen auf die Konten der jeweiligen GmbHs überwiesenen Gelder sofort in bar abgehoben, die eingesetzten Arbeiter „schwarz“ bezahlt und den Rest unter sich aufgeteilt. Dabei entstand den Sozialversicherungsträgern ein Schaden von mindestens 5,5 Mio. Euro. Umfangreiche Ermittlungen zu Vermögenswerten ermöglichten vorläufige Sicherungsmaßnahmen in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Telefon 0711 5401-2020 und -2021

Fax 0711 5401-2025

E-Mail pressestelle-lka@polizei.bwl.de

2009